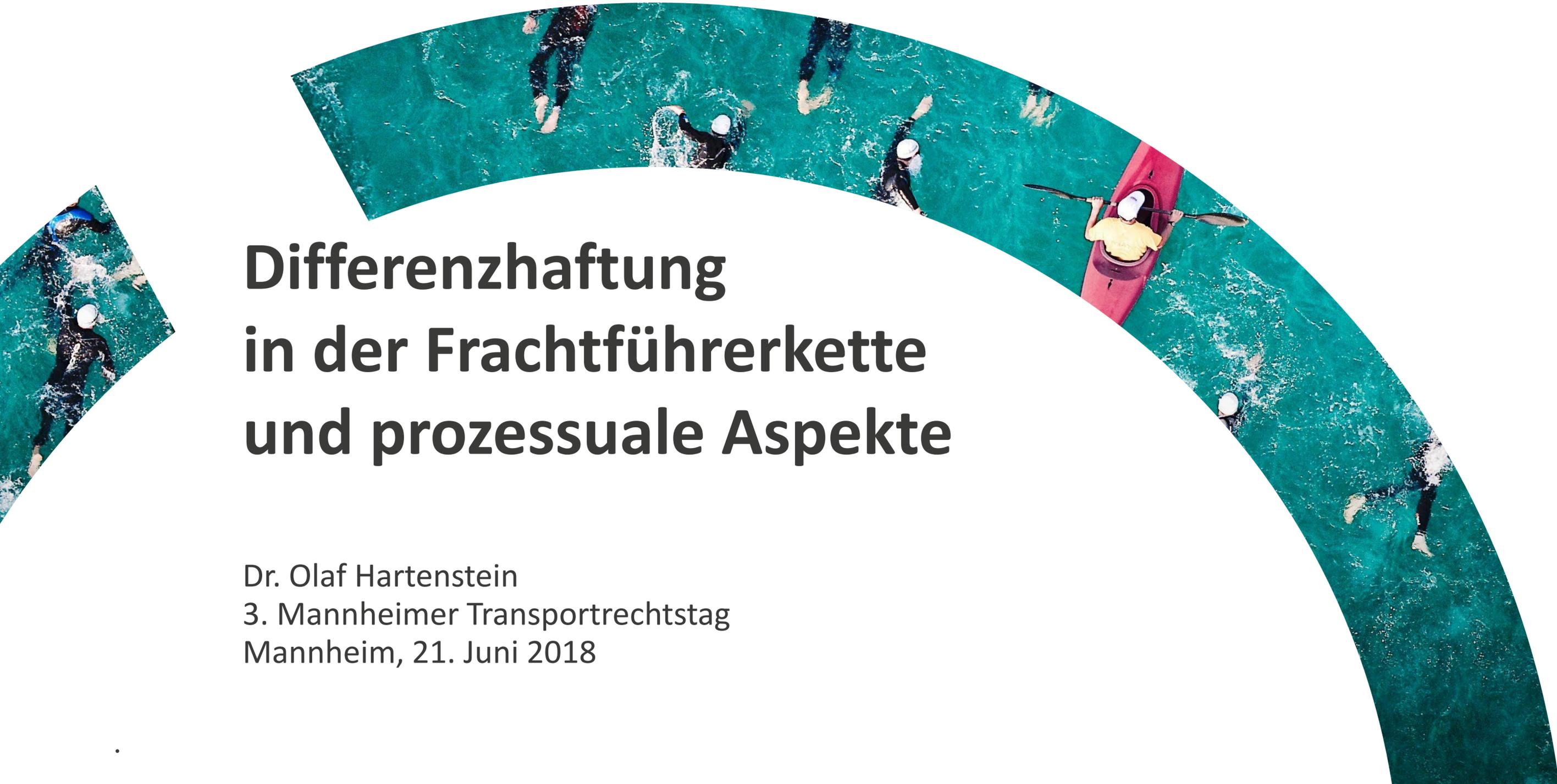




ARNECKE
SIBETH
DABELSTEIN



Differenzhaftung in der Frachtführerkette und prozessuale Aspekte

Dr. Olaf Hartenstein
3. Mannheimer Transportrechtstag
Mannheim, 21. Juni 2018

Inhalt

I. Einleitung

II. Ursachen von Differenzen

III. Höherhaftung des Haupt-Frachtführers

IV. Niedrigerhaftung des Haupt-Frachtführers

I. Einleitung

1) typischerweise „Frachtführerketten“:

- Absender/Versender/Befrachter
- Haupt-Frachtführer/Fixkostenspediteur/Verfrachter
- (Unter-)Frachtführer/(Unter-)Verfrachter
- Weitere

2) Tendenz des Gesetzgebers:

- Angleichung der Haftungsregime (1998/2013)
- aber es bleiben Unterschiede

I. Einleitung

3) Folge:

- In der Kette kommt es zu Differenzen.
- Damit muss man auch prozessual umgehen.
 - den richtigen Antrag stellen
 - ggf. Initiative ergreifen (neg. FSK)
 - Zuständigkeiten
 - Streitverkündungen

II. Ursachen von Differenzen

1) Unterschiede aus dem Gesetz:

a) Überblick Haftungsregime

		Regelhaftung	Durchbrechen bei bewusster Leichtfertigkeit
Straße/Schiene/BinSch/Luft intern	HGB 4	8,33 SZR/kg	auch von Leuten / Subs
See (intern und international)	HGB 5	2 SZR/kg, oder 666,67/Stück	nur selbst
Straße international	CMR	8,33 SZR/kg	auch von Leuten / Subs
BinSch international	CMNI	2 SZR/kg, oder 666,67/Stück	nur selbst
Schiene international	CIM	17 SZR/kg	auch von Leuten / Subs
Luft international	MÜ/WA	19 SZR/kg	gar nicht
Multimodal (intern und international)	HGB 4	8,33 SZR/kg, aber...	„je nach dem...“
je nach IPR	ausländisches Recht	(?)	(?)

b) Globale Haftungsbeschränkungsmöglichkeit

II. Ursachen von Differenzen

2) Unterschiede aus Vereinbarungen/AGB:

a) Spielräume

- HGB 4 und HGB 5: „AGB-fest“ (§ 449, § 512, für multimodal speziell: § 452 d)
- CMR und MÜ: zwingend (Art. 41, Art. 49)
- CMNI: überwiegend zwingend (Art. 20 Abs. 4, Art. 25)
- CIM: halbzwingend (Art. 5)

b) Typische Vereinbarungen wie ADSp 2017, IVTB, Rahmenverträge, etc.:

- Senken oder Erhöhen der Regelhaftung im Haftungskorridor
- Ausschluss bei nautischem Verschulden oder Feuer an Bord

II. Ursachen von Differenzen

3) Unterschiede aufgrund der Faktenlage:

- Kenntnis von Hochwertigkeit der Güter
- Nutzung von Transportdokumenten (OLG Düsseldorf 26.2.2014, ZfB 2014)

4) Beispiele:

- | | | | | |
|--------|--|----|---|-----|
| • Abs. | <u>CMR</u> | FF | <u>HGB 4/
Vereinbarung 2 SZR</u> | UFF |
| • Abs. | <u>multimodal</u> | FF | <u>BinSch, globale HB</u> | UFF |
| • Abs. | <u>multimodal mit See
ohne ADSp</u> | FF | <u>multimodal mit See
mit ADSp</u> | UFF |
| • Abs. | <u>multimodal mit See
mit ADSp</u> | FF | <u>multimodal mit See
ohne ADSp</u> | UFF |
| • Abs. | <u>multimodal
mit Vereinbarung HGB 4</u> | FF | <u>MÜ oder CIM</u> | UFF |

III. Höherhaftung des Haupt-Frachtführers

1) Absender/Empfänger gegen Haupt-Frachtführer:

- aus dem Haupt-Frachtvertrag
- Antrag: auf Zahlung
- keine Besonderheiten, übliche Zuständigkeiten
- HFF:
 - ggf. negative Feststellungsklage
 - ggf. Streitverkündung

III. Höherhaftung des Hauptfrachtführers

2) Haupt-Frachtführer gegen Unter-Frachtführer:

- aus dem Unter-Frachtvertrag
- Antrag:
 - auf Ersatz des eigenen (Haftungs-)Schadens:
 - Naturalrestitution auch bei Wertersatzforderung?
 - auf Zahlung – wenn HFF schon gezahlt hat
 - oder auf Freistellung – wenn HFF noch nicht gezahlt hat, aber Anspruch und Höhe klar
 - oder auf Feststellung der Verpflichtung zur Freistellung – wenn HFF seine eigene Haftung bestreitet oder die Höhe ungewiss ist (BGH 16.11.2006, I ZR 257/03)
 - oder auf Drittschadensregulierung – auf Zahlung an sich oder Abs/Empf (a.A. Koller TranspR 2011: HFF hat eigenen Sch.)
- jedenfalls: Verpflichtung des UFF aus U-FV wird gemäß Sachverhalt nicht ausreichend sein, weil Höhe gem. UF-V
- übliche Zuständigkeiten

III. Höherhaftung des Hauptfrachtführers

3) Absender/Empfänger direkt gegen Unter-Frachtführer:

- in der Regel uninteressant; aber ggf. Ausfall des HFF, dann:

a.) Anspruch des Empfängers gegen den UFF aus dem Unter-FF (als Vertrag zugunsten des Empfängers):

- § 421 Abs. 1 HGB:

Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Frachtführer zu verlangen, ihm das Gut gegen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag abzuliefern. Ist das Gut beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so kann der Empfänger die Ansprüche aus dem Frachtvertrag im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen; der Absender bleibt zur Geltendmachung dieser Ansprüche befugt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Empfänger oder Absender im eigenen oder fremden Interesse handeln.

- umstritten, ob möglich (dazu später)
- gegen jeden in der Kette?
- jedenfalls begrenzt hilfreich, weil in der Höhe orientiert am U-FV

III. Höherhaftung des Hauptfrachtführers

b.) seit 1999: Anspruch gegen UFF als ausführenden FF (§ 437 HGB):

- § 437 HGB:

(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der (...) während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Frachtführer.

Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.

(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.

(...)

- ausf. FF kann zwar alle Einwendungen und Einreden aus dem Haupt-FV geltend machen, aber nicht die aus dem Unter-FV

- Zuständigkeit: zusätzlicher Gerichtsstand beim GS des FF

- Gesamtschuld mit Haupt-FF

- Ähnlich: § 509 HGB, Art. 4 CMNI

III. Höherhaftung des Hauptfrachtführers

4) Regress unter den Frachtführern:

a) Haupt-FF gegen Unter-FF als ausführendem FF (und umgekehrt):

- für HFF gegen UFF: s.o.
- Gesamtschuldnerausgleich bringt keinen Mehrertrag (§ 426 BGB)
- umgekehrt (UFF gg HFF) aus § 426 BGB nach Inanspruchnahme aus § 437 HGB

b) Haupt-FF gegen ausführenden FF, der nicht direkter Unter-FF ist (und umgekehrt):

- Gesamtschuldnerausgleich gem. § 426 BGB
- Innenverhältnis: soll sich nach h.L. nach dem Vertrag des ausführenden FF mit seinem AG richten

III. Höherhaftung des Hauptfrachtführers

- c) Ausführender FF gegen AG, der nicht Haupt-FF ist:
- möglicherweise kein § 426 BGB, wenn keine Gesamtschuldner, aber:
 - Koller und E/B/S-Schaffert: implizite vertragliche Zusage des direkten AG, den ausführenden FF von Höherhaftung freizustellen
 - Knorre: Haftung wegen Verschweigens der Haftungsverhältnisse
 - Im Ergebnis: Es kommt auf den vom ausführenden FF geschlossenen Vertrag an.

IV. Niedrigerhaftung des Haupt-Frachtführers

1) Absender/Empfänger gegen Haupt-Frachtführer:

a) auf SE: nicht ausreichend

b) auf Abtretung des Anspruchs gegen Unter-FF (aus § 667 BGB)? > s.u.

2) Haupt-Frachtführer gegen Unter-Frachtführer:

a) auf Ersatz des eigenen (Haftungs-)Schadens: nicht ausreichend

b) auf Drittschadensliquidation > s.u.

3) Absender/Empfänger direkt gegen Unter-Frachtführer:

a) als ausführenden FF: bringt i.d.R. keinen Mehrwert, denn orientiert sich am Haupt-FF

b) aus dem Unter-FF als begünstigter Dritter? > s.u.

IV. Niedrigerhaftung des Haupt-Frachtführers

4) Haftung des Unter-FF aus dem Unter-FV ggü. Absender/Empfänger oder:

WIE KOMMT DER AN DAS GELD DES UFF/aFF ?

- sehr komplex: Gesetzesänderungen (1999, 2013), Kehrtwende des BGH (2007/2008), in Literatur umstritten

a.) Abtretung des Anspruchs des HFF gegen UFF an Abs./Empf.

- HFF muss an Abs. das aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag Erlangte herausgeben (§§ 675, 667 BGB)
- Abtretung ist möglich, Freistellungsanspruch wandelt sich in Zahlungsanspruch
- aber: was für einen Anspruch hat HFF gegen UFF ?
 - wegen seines eigenen (Haftungs-)Schadens: in der Höhe nicht ausreichend
 - Schaden des Abs./Empf. im Wege der Drittschadensliquidation?
- Näher zur DriSchaLi:

IV. Niedrigerhaftung des Haupt-Frachtführers

Näheres zur Drittschadensliquidation durch den HFF beim UFF:

- Beispiel aus dem allgemeinen Zivilrecht (nach Koller):
Verleiher/Eigentümer vereinbart mit Entleiher, dass Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit; Entleiher beauftragt Verwahrer, der die Sache beschädigt.
Entleiher hat Anspruch gegen Verwahrer, aber keinen Schaden
Nach den Grundsätzen der DriSchaLi: Entleiher kann beim Verwahrer den Schaden des Eigentümers/Verleihers liquidieren; diesen Anspruch muss er dem Eigentümer/Verleiher gemäß § 285 BGB abtreten.
 - Hier: Parallel-Situation im Transportrecht.
 - Dem steht nicht entgegen, dass HFF ggf. zum Teil einen eigenen (Haftungs-)Schaden hat.
 - BGH 18.3.2010 (I ZR 181/08): Verpflichtung des HFF, den überschießenden Differenzbetrag im Wege der DriSchaLi gegenüber dem UFF „geltend zu machen“ und (!) diesen Anspruch ggf. abzutreten
 - Koller (TranspR 2011, 394 f.): keine Pflicht eines FF, Prozess zu führen
- Entweder HFF klagt gegen UFF auf Zahlung (DriSchaLi) oder er tritt an Abs. ab, der gegen UFF auf Zahlung klagt

IV. Niedrigerhaftung des Haupt-Frachtführers

b.) Direktanspruch des Empfängers gegen den UFF aus dem U-FV als VzD ?

- sehr umstritten
- frühere Rechtsprechung des BGH: nein
- dann durch Gesetzgeber Einführung § 437 HGB – das reicht aber hier nicht
- „kurz“ darauf Kehrtwende des BGH:
- 14.6.2007 (I ZR 50/05): zu MÜ und CMR: Dem frachtbriefmäßigen Empfänger können gegen den UFF eigene SE-Ansprüche zustehen.
- 30.10.2008 (I ZR 12/06) und 28.5.2009 (I ZR 29/07): das gilt auch für das HGB, § 437 steht dem nicht entgegen
- 18.3.2010 (I ZR 181/08, gegen OLG HH 2.10.2008) und 21.12.2011 (I ZR 144/09) sowie 13.6.2012 (I ZR 161/10): Bestätigung dieser Rspr. (Empfänger kann dann auch im Wege der DriSchaLi, auch im SeeFrachtR)
- Heute also „ständige BGH-Rechtsprechung“
- aber nicht ohne Kritik, vor allem zweierlei:

IV. Niedrigerhaftung des Haupt-Frachtführers

(1) Ist der U-FV wirklich ein Vertrag zugunsten Dritter, aus dem der Empfänger eigene Rechte ableiten kann?

- Insbesondere Herber kritisiert das (warum ausgerechnet der Empfänger des Haupt-FV?), auch Koller
- Weiterungen: gilt das in einer FV-Kette dann für alle UFF oder nur für den letzten?
- Folgeprobleme: Wer kann dann alles die Zahlung der Fracht vom Empfänger verlangen...?
- Der Kritik ist zuzugeben: Man muss genau hinschauen, wer im konkreten Fall Empfänger unter dem U-FV ist.
- aber i.ü. BGH mE konsequent und richtig
- Möglichkeit von Vereinbarungen im U-FV (Ausschluss Empfängerrechte)?

(2) Stehen solchen Ansprüchen des Empfängers aus § 421 gegen UFF heute nicht die Wertungen des § 437 HGB entgegen?

- § 437 HGB als lex specialis? oder wenigstens Übertragung der Wertungen des § 437 HGB?
- mE nicht, das ist ein ganz anderer Ansatz (und gilt auch nur in HGB4, HGB 5 und CMNI)



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

FRANKFURT AM MAIN

Hamburger Allee 4 (WestendGate)
60486 Frankfurt am Main
T +49-69 97 98 85 0
F +49-69 97 98 85 85

MÜNCHEN

Oberanger 34–36
80331 München
T +49-89 388 08 0
F +49-89 388 08 101

HAMBURG

Große Elbstraße 36
22767 Hamburg
T +49-40 31 77 97 0
F +49-40 31 77 97 77

BERLIN

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
T +49-30 814 59 13 00
F +49-30 814 59 13 99

LEER

Am alten Handelshafen 3A
26789 Leer
T +49-491 960 71 0
F +49-491 960 71 20

DRESDEN

Am Brauhaus 1
01099 Dresden
T +49-351 866 59 0
F +49-351 866 59 59